

# § 61 MEG

MEG - Maß- und Eichgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 29.12.2022

## 1. (1)Im physikalisch-technischen Prüfdienst

1. 1.sind Messgeräte unter Anschluss an die nationalen Etalons zu prüfen;
2. 2.ist die Übereinstimmung von Messgeräten mit bestehenden Vorschriften oder Normen zu bestätigen;
3. 3.sind physikalisch-technische Untersuchungen durchzuführen;
4. 4.ist die Messtechnik durch wissenschaftliche Arbeiten und Ausbildungsveranstaltungen zu fördern;
5. 5.sind Gutachten über die Durchführung von Messungen, über durchgeführte Messungen sowie über damit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten zu erstellen;
6. 6.sind Herstellung, Verlag, Vertrieb und Vermittlung von Druckwerken, Software und bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern durchzuführen;
7. 7.kann der Qualifizierte Zeitstempeldienst zur Verfügung gestellt werden,
8. 8.ist Sachverständigentätigkeit auf dem Gebiet des Messwesens zu erbringen.

## 2. (2)Die im Rahmen des physikalisch-technischen Prüfdienstes ausgestellten Prüfzeugnisse sind öffentliche Urkunden.

In Kraft seit 14.01.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)